

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 96 (1999)
Heft: 4

Artikel: "Kein Problem" mit Jahrtausend-Nullen : mit AHV-Nummern wird in Verwaltung nicht gerechnet
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehen. Um die Unterschiede beim Lebensstandard in den verschiedenen Regionen der Schweiz zu berücksichtigen, kennt die *Sozialhilfe* beim Grundbedarf II eine Bandbreite. In der Regel sind es die Kantone, die die Höhe festlegen. Die meisten Kantone wenden den Minimalansatz oder den Mittelwert an. Auch beim *betriebsrechtlichen Existenzminimum* gibt es Unterschiede von Kanton zu Kanton. Beim Grundbetrag wendet die Mehrheit der Kantone den Betrag von Fr. 1010.– beim Einpersonenhaushalt an.

Weitere Auslagen

Die *Ergänzungsleistungen* kennen – mit Ausnahme der krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen – keine zusätzlichen Auslagen. Die Anrechnung der Miete ist nach oben begrenzt. Die *Sozialhilfe* berechnet das soziale Existenzminimum auf Grund der individuellen Situation des einzelnen Haushaltes. Auch das Betriebsrecht berücksichtigt die individuelle Situation des Schuldners, v.a. im Bereich Miete, der Krankheitskosten und der geschuldeten Unterhaltsbeiträge.

Anrechnung von Erwerbseinkommen

Hier bestehen grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Existenzminima: Die *Ergänzungsleistungen* kennen einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird; der Rest des Einkommens wird zu zwei Dritteln angerechnet. Beim *betriebsrechtlichen Existenzminimum* wird das Einkommen des nicht betriebenen Ehegatten nur zum Teil angerechnet, während in der *Sozialhilfe* das Einkommen beider Ehegatten voll angerechnet wird. In der *Sozialhilfe* wird unter «allgemeine Erwerbsunkosten» eine Pauschale von Fr. 250.– (bei einer Vollzeitanzstellung) in den Bedarf eingerechnet; dies als Anreiz zur Aufnahme resp. zum Erhalt einer Erwerbstätigkeit und als Entschädigung für die erhöhten Haushaltungskosten, die sich auf Grund einer Erwerbstätigkeit ergeben.

Die Zusammensetzung und die Einkommenssituation eines Haushaltes beeinflussen die Unterschiede zwischen den Existenzminima stark. Je nachdem ist das betriebsrechtliche oder das soziale Existenzminimum für den gleichen Haushalt höher. Eine Harmonisierung bei der Berechnung dieser beiden Existenzminima ist deshalb anzustreben.

«Kein Problem» mit Jahrtausend-Nullen

Mit AHV-Nummern wird in Verwaltung nicht gerechnet

Das Geburtsjahr wird in der AHV-Versicherungsnummer nur zweistellig erfasst, dennoch macht der Jahrtausendwechsel keine Änderung der Nummer nötig: Dies teilt das Bundesamt für Sozialversicherung mit. Die AHV-Nummer diene der AHV einzig zur Identifikation der Versicherten und nicht für Rechenoperationen im Zusammenhang mit den

Renten. Gemeinden, Verwaltungen, Firmen und andere Institutionen, welche die AHV-Nummern für eigene Zwecke verwenden, müssten hingegen überprüfen, ob sich in ihren EDV-Programmen mit dem Jahrtausendwechsel bezüglich der AHV-Nummern Probleme ergeben.

pd/gem